

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 11 der Satzung des Schachvereins Erftstadt e. V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendabteilung des Schachvereins Erftstadt e.V. (SVE).

Mitglieder sind alle Jugendlichen des SVE unter 20 Jahren, sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und vom Jugendausschuss berufenen Mitarbeiter.

§2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung. Diese Aufgaben erfüllt sie im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Schachs als eines Teils der Jugendarbeit
- b) Koordinierung der gesamten Kinder- und Jugendarbeit inkl. der Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendturnieren
- c) Betreuung der Kinder und Jugendlichen auf allen Gebieten inkl. externer Turniere und Veranstaltungen
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§3 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§4 Jugendversammlung

Mindestens einmal im Jahr, in der Regel am Ende des Kalenderjahres, lädt der Jugendausschuss alle Mitglieder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahrs zur Jugendversammlung ein.

Gegebenenfalls können vom Jugendausschuss aus aktuellem Anlass weitere Jugendversammlungen einberufen werden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses. Jugendliche Mitglieder des Jugendausschusses haben insgesamt nur eine Stimme. Der Jugendsprecher wird nur von den Jugendlichen gewählt.

Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vereinsjugendleiters (für die Dauer von 2 Jahren). Dieser muss zu folgendem, von der Mitgliederversammlung gewählten Personenkreis gehören, Jugendwart oder weiterer für den Jugendbereich gewählter Mitglieder des erweiterten Vorstandes, und muss mindestens 18 Jahre alt sein
- b) Wahl eines Jugendsprechers (für die Dauer von 1 Jahr, zum Zeitpunkt der Wahl maximal 19 Jahre alt)
- c) Evtl. Wahl weiterer Mitglieder des Jugendausschusses für spezielle Aufgabenbereiche
- d) Änderung der Jugendordnung
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Vorschläge für das Jahresprogramm
- g) Verabschiedung des Jugendetats
- h) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich, per Mail oder durch Auslage im Vereinslokal, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung) eingeladen wurde. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine, nicht übertragbare Stimme.

§5 Der Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) seinen Stellvertretern (dies sind die Jugendwarte)
- c) den Jugendsprechern
- d) dem Jugendturnierleiter
- e) den vom Vereinsjugendleitern und seinen Stellvertretern berufenen aktiven Jugendtrainern

Der Jugendausschuss zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben durch.

Den Vorsitz übernimmt der Vereinsjugendleiter.

Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Organisation der Betreuung der Jugendlichen am Spielabend, bei Vereinsveranstaltungen und Turnieren
- b) Koordinierung der gesamten Jugendarbeit
- c) In Absprache mit dem Vorstand Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- d) Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- e) Einberufung der Jugendversammlung

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

Am Ende des Rechnungsjahres ist eine Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendleiter ein Jahresbericht anzufertigen und dem Vereinsvorstand vorzulegen.

§6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendversammlung beschlossen. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Bestimmungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Version wurde von der Jugendversammlung am 13.09.2013 beschlossen.